

Umfang des für den Bahnhof erforderlichen Flächenraumes am sichersten beurtheilen konnten, da hierzu die gründlichste, bis in das kleinste Detail gehende Kenntniß der Betriebsverhältnisse des Bahnunternehmens, das sorgfältigste Bemessen der Mittel der Ausführung, die genaueste Erwägung der Verhältnisse des Theils zum Ganzen, das heißt, des Bahnhofs zur Bahn, gehört und als es sich ferner

c.

kaum denken läßt, daß das Directorium einer aus Börsenmännern und Speculanten bestehenden Actiengesellschaft (wie Hänel v. Cronenthal sie zu nennen beliebt), ganz dem finanziellen Interesse der Compagnie entgegen, sich entschließen sollte, ohne allen Zweck und ohne irgend einen Nothwendigkeitsgrund einen Vorplatz nicht ohne bedeutende Kosten zu erwerben, der weniger für das Eisenbahnunternehmen selbst, als vielmehr für die öffentliche Sicherheit bestimmt ist.

Gleiche Ansichten scheinen die jenseitige Kammer bei Berathung des von ihrer Deputation erstatteten Berichts bewogen zu haben, den darin gestellten Antrag:

die hohe Staatsregierung möge zu Vermeidung unnöthiger Eingriffe in die Eigenthumsrechte dafür besorgt sein, daß bei fernerweiter Anlegung von Eisenbahnen die dem königlichen Ministerio des Innern vorzuliegenden Anlagepläne einer möglichst genauen Prüfung unterworfen und den Expropriationen überhaupt nur dann die ministerielle Zustimmung ertheilt werde, wenn deren dringende Nothwendigkeit vorher völlig überzeugend dargethan worden sei,

abzulehnen, und auch die unterzeichnete Deputation, welche darüber keinen Augenblick zweifelhaft ist, daß die hohe Staatsregierung bei Expropriation des Hänel v. Cronenthal'schen Grundeigenthums überall in den Grenzen gesetzlicher Bestimmungen sich gehalten habe, empfiehlt ihrer geehrten Kammer:

das Gesuch Hänel v. Cronenthal's auf sich beruhen zu lassen.

Hat demnächst Petent in seiner Beschwerdeschrift darauf noch aufmerksam gemacht,

daß die hohe Staatsregierung nicht nur mit 32,000 Actien bei dem sächsisch-bayrischen Eisenbahnunternehmen theilhaftig sei, mithin bei der Gesellschaft und mit derselben in einem Associationsverhältniß sich befinde, sondern auch nach den Gesellschaftsstatuten ein Mitglied des Directorii zu ernennen, einen Commissar beizugeben, auch den Oberingenieur zu bestellen und mit Instruction zu versehen, nicht minder die Acquisition des alleinigen Besizes dieser Eisenbahn unter gewissen Voraussetzungen sich ausbedungen habe;

so ist von dem Herrn Regierungs-Commissar bei der in der ersten Kammer stattgefundenen Berathung berichtend bemerkt worden, daß von dem ganzen, zur Zeit auf 6,000,000 Thaler sich belaufenden Anlagecapitale der sächsisch-bayrischen Eisenbahn, die sächsische Regierung gemeinschaftlich mit der herzoglich sächsisch-altenburgischen den vierten Theil, also 1½ Million, oder 15,000 Actien à 100 Thlr. — — übernommen habe, von denen $\frac{4}{5}$ der sächsischen Regierung gehörten, wogegen die übrigen 45,000 Actien sich im Verkehr befänden, so daß die Staatsregierung bei dem Unternehmen nicht ganz zum vierten Theil interessirt sei.

Auch dieser vom Reclamanten gerügte Umstand gab der jenseitigen Deputation, welche darin eine mit dem Begriffe einer reinen und tadellosen Justizpflege nicht zu vereinbarende Anomalie erblicken wollte, zu dem Antrage Veranlassung:

die hohe Staatsregierung möge in Erwägung ziehen, ob

nicht auf dem einen oder dem andern Wege Unangemessenheiten der gedachten Art durch Abänderung der einschlagenden Gesetze beseitigt werden könnten und dürften?

Allein wie dieser Antrag von der ersten Kammer ebenfalls nicht angenommen worden ist, so kann auch die unterzeichnete Deputation sich nicht bewogen finden, auf den von Petenten angeregten Umstand irgend ein Gewicht zu legen; denn wenn nicht sowohl die Staatsregierung, als vielmehr der gesammte Staat sich bei jenem Unternehmen theilhaftig hat, so läßt sich auch schlechterdings nicht annehmen, daß das hohe Ministerium des Innern bei Genehmigung der Expropriation der Hänel v. Cronenthal'schen Grundstücke ein anderes Interesse, als das durch technische und polizeiliche Rücksichten gebotene, verfolgt hat und bei künftigen Expropriationen verfolgen werde.

Endlich ist noch des von einem Mitglied der ersten Kammer gestellten und von dieser angenommenen Antrags zu gedenken, der dahin geht:

die hohe Staatsregierung wolle auf den Grund der Expropriationsgesetze eine gezwungene Expropriation dann nicht weiter vornehmen, wenn die betreffende Bahn theilweise oder ganz dem Verkehr übergeben worden, und welchen die im vorliegenden Bericht unter D erwähnte angebliche Aeußerung des Regierungscommissars: daß das Ministerium, wenn es wolle, auch Häuser auf der Windmühlengasse nachexpropriiren lassen könne, veranlaßt hat.

Seiten der hohen Staatsregierung hat man in Bezug auf eine solche Aeußerung erklärt, daß ihr davon Nichts bekannt sei und jene Aeußerung wohl nur auf einem Mißverständnisse beruhe, aus einer von Beschwerdeführern allererst am 31. März d. J. an das hohe Ministerium eingesendeten und der Deputation abschriftlich mitgetheilten Erklärung aber geht hervor, daß Hänel v. Cronenthal, bei Gelegenheit einer mündlichen Unterredung mit dem Regierungscommissar, die vorbemerkte Behauptung selbst ausgesprochen hat und der Regierungscommissar sie angeblich mit dem Bemerkten bestätigt haben soll, wie dies vom Oberingenieur abhängt, dessen Urtheil allein als entscheidend anzusehen sei.

Ist jedoch, was die Sache selbst anlangt, nicht zu übersehen, daß durch Annahme jenes Antrags die hohe Staatsregierung gehindert werden könnte, Verfügungen zu treffen, welche durch die augenblickliche Dringlichkeit der Umstände geboten werden und wozu Dieselbe schon nach §. 31 der Verfassungsurkunde ermächtigt ist, sind ferner seit Anlegung der vaterländischen Eisenbahnen Beschwerden über Eigenthumsverletzungen nicht vorgekommen, so kann auch die unterzeichnete Deputation, in der festen Ueberzeugung, daß die hohe Staatsregierung bei vorkommenden Eigenthumsabtretungen nicht weiter gehen werde, als die Verfassungsurkunde in Fällen unabweißbarer Nothwendigkeit gestattet, keine genügende Veranlassung finden, jenen Antrag zu bevorzugen, sie schlägt vielmehr vor:

denselben abzulehnen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß ein Mitglied der Deputation den in diesem Berichte gestellten Anträgen nicht beigetreten ist, und seine abweichende Meinung der verehrten Kammer mündlich eröffnen wird.

Präsident D. Haase: Es würde nun über den zweiten Punkt der Beschwerde S. 1089 zu sprechen sein, wo der Beschwerdeführer mit Rücksicht auf das beobachtete Verfahren die Ständeversammlung ersucht hat, „diese für Sicherheit des Grundeigenthums und Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde so wichtige Angelegenheit einer nähern Prüfung zu unterwerfen und da-